

Für Familien mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) ist das Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz zuständig:

Hauptgeschäftsstelle Mayen:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Marktplatz 24
56727 Mayen
Telefon: 02651/70 55 0
Telefax: 02651/70 55 120
E-Mail: Jobcenter@kvmyk.de

Geschäftsstelle Andernach:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Koblenzer Str. 35
56626 Andernach
Telefon: 02632/92 54 0
Telefax: 02632/92 54 30
E-Mail: JC-Andernach@kvmyk.de

Geschäftsstelle Bendorf:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Engersport 12
56170 Bendorf
Telefon: 02622/905 29 0
Telefax: 02622/905 29 30
E-Mail: JC-Bendorf@kvmyk.de

Geschäftsstelle Weißenthurm

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Hauptstraße 7
56575 Weißenthurm
Telefon: 02637/94 24 0
Telefax: 02637/94 24 110
E-Mail: JC-Weißenthurm@kvmyk.de

Sofern Sie keine der Sozialleistungen beziehen und Ihre Anspruchsberechtigung prüfen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter, dort wird dann geprüft, ob Sie evtl. einen Anspruch auf eine der Sozialleistungen haben könnten.

Stand: 08/2020



KREISVERWALTUNG MAYEN-KOBLENZ

Leistungen für Bildung und Teilhabe im Landkreis Mayen-Koblenz



Foto: Fotolia

- Schulbedarf -

WELCHE LEISTUNG WIRD ERBRACHT?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und der Sportbekleidung auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie zum Beispiel Füller, Maltifte, Zirkel, Geometriedreieck, Taschenrechner, Hefte und Radiergummi.

Der Zuschuss wird zweimal im Schuljahr ausgezahlt, im August und im Februar.

WER HAT ANSPRUCH AUF DIESE LEISTUNG?

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die bedürftig sind und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Bedürftig ist, wer eine der folgenden Sozialleistungen bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/Hartz IV),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

IST EIN ANTRAG ERFORDERLICH?

Wer Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, erhält die Schulbedarfspauschale automatisch, es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich.

Wer Wohngeld oder Kinderzuschlag erhält, muss einen gesonderten Antrag stellen.

Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie bei der Kreisverwaltung. Die Formulare stehen außerdem im Internet zum Download bereit:
www.mayen-koblenz.de.

Füllen Sie das Antragsformular aus und reichen dieses mit einer aktuellen Schulbescheinigung bei der Kreisverwaltung ein.

WO KANN ICH LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER MICH BERATEN LASSEN?

Wer Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, wendet sich an die

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstr. 9

56068 Koblenz

Telefon: 0261/108-524, -253

Telefax: 0261/35860

E-Mail: Bildungspaket@kvmyk.de

Besucheradresse:
Hohenfelder Str. 19

